

## Besondere Bedingung Nr. 2434

### Filme

#### 1. Negativ-Filme:

Für versicherte Negativ-Filme wird Entschädigung über den Materialwert hinaus nur zum Zwecke ihrer Wiederherstellung, und nachdem diese gesichert ist, geleistet. Als Wiederherstellung gilt die Darstellung derselben Grundidee unter möglichst gleichen Verhältnissen.

Die Entschädigung für jedes vom Schaden betroffene Negativ ist nach oben auf den Betrag der Herstellungskosten oder, wenn die Wiederherstellungskosten niedriger sind, auf diesen Betrag begrenzt.

Werden die Negative nicht binnen zwei Jahren nach der Feststellung des Schadens wiederhergestellt, so wird nur der Materialwert vergütet.

Ergibt sich im Schadenfall, dass von dem Negativ bereits Abzüge (Positive) im Umlauf sind, so ist der dafür vereinnahmte Betrag bei der Ermittlung des Schadens von den Gestehungskosten des Negatives abzuziehen.

Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall 20% eines jeden Schadensbetrages selbst zu tragen.

#### 2. Positiv-Filme:

Bei Positiv-Filmen wird Entschädigung nur für die Kosten der Rohfilme und für die reinen Kopierkosten geleistet.